

Positionspapier

Vorsorgender Lärmschutz – Ruhige Gebiete



Vorsorgender Lärmschutz – Ruhige Gebiete

Lärm wird mittlerweile als Umweltproblem Nr.1 wahrgenommen. Fast 30% der Österreicher fühlen sich in ihrem Wohnumfeld mehr oder weniger durch Lärm gestört. Und auch der Erholung suchende Mensch wird bei seinen Freizeitaktivitäten in der freien Natur sehr oft von einer unerwünschten Geräuschkulisse umgeben.

Bei Umweltlärmquellen mit dem höchsten Belästigungspotential steht Straßenlärm deutlich an der Spitze. Mittlere bis sehr hohe Belästigungen durch Schienen-, Industrie- und Gewerbelärm sowie durch Flug- und Nachbarschaftslärm werden im Vergleich zum Straßenlärm als weitaus weniger störend empfunden - oder der Kreis der Betroffenen ist wesentlich kleiner.¹ Am geringsten und nur von lokaler Bedeutung ist die Belästigung durch Umgebungslärm von Sportanlagen.

Unser Verständnis von Lärm hat sich verändert. "Lärmempfindlichkeit" allein ist ein zu simples Konstrukt, um individuelles Verhalten und Reaktionen zu erklären bzw. vorherzusagen. Die Reaktionen der vom Lärm Betroffenen, die Qualität, Zeitstruktur und Bewertung unterschiedlicher Lärmquellen und die Diskrepanz zwischen der eigenen Person als Lärmverursacher und Lärmbeeinträchtigten sind Aspekte bei der Bewertung des Lärms und seiner Störwirkung, die sich nur unzureichend mit Festlegungen des maximal zulässigen, Abewerteten Schalldruckpegels regeln lassen.²

Die bisherige Festlegung von Grenzwerten für unterschiedliche Nutzungen - und damit verbunden die Beurteilung der akustischen Auswirkungen - von Vorhaben im Rahmen von Bewilligungsverfahren ist erprobte und gängige Praxis. Diese Beurteilungspraxis wird in zahlreichen Grenzwertregelungen umgesetzt (z.B. Dienstanweisung für Straßenlärm an bestehenden Landesstraßen, Grenzwerte für Baulärm, öö. Grenzwertverordnung, Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, Umgebungslärmschutzgesetz). Aber bereits die Diskussion um verbindliche Grenzwerte für neu zu errichtende Landesstraßen - oder im Rahmen des UVP-Verfahrens zeigt, dass der Ansatz allgemeiner Grenzwerte allein für eine umfassende und zeitgemäße Lärmbeurteilung nicht ausreichend ist. Eine Reduktion des akustischen Erlebens auf eine Grenzwertdiskussion greift zu kurz.

Folglich spricht der § 1 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und analog das UVP-G 2000 nicht nur von schädlichen Lärmauswirkungen auf die menschliche Gesundheit, sondern auch von unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm und der Notwendigkeit, auch diesem vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Zweifelsohne besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen physikalischer Lärmbelastung und der empfundenen Lärmbelästigung. Neben des Schutzes der Menschen vor gesundheitsschädlichen Lärmimmissionen fordert die Umweltvorsorge auch den Schutz vor Belästigung durch Lärm; insbesondere dann, wenn diese Lärmbelästigung aufgrund ihrer Stärke, Dauer und Qualität gesundheitsschädigend wirken kann. Die individuelle Wahrnehmung und Verarbeitung akustischer Ereignisse und darauf aufbauend allgemein gültiger Aspekte der persönlichen akustischen Wahrnehmung – und somit qualitative Aspekte – müssen an die Seite starrer Quantitätsfestlegungen bei Lärm treten.^{3 4}

¹ Die Belästigung nimmt bei gleichem Dauerschallpegel in der Reihenfolge Schienenlärm, Straßenverkehrslärm, Fluglärm zu. Die Fluglärmwirkung wird durch die Lärmwirkung anderer Verkehrsträger verstärkt (kumulative Wirkung). (Vgl. dazu: Quehl, J. und M. Basner (2008): Nächtlicher Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm: Belästigungsunterschiede und kumulative Wirkungen. In: Lärmbekämpfung Bd. 3 [2008] Nr. 6: 240-245.)

² Notbohn, G.: Die Erfassung individueller Unterschiede im Erleben der akustischen Umwelt. In: Lärmbekämpfung Bd. 3 (2008) Nr. 3 (Mai): 122-129.

³ Scholz, A. R. und O. Ch. Jebens (2008): Wirkungsbezogene Lärmuntersuchung des Stadtteils Stuttgart-Fasanenhof. In: Lärmbekämpfung Bd. 3 (2008) Nr. 3 (Mai): 114 - 120.

Darüber hinaus sind Freiräume zu schaffen oder zu erhalten, die bewusst frei von jeglicher Grenzwertdiskussion gehalten werden. Freiräume also, die in ihrer Funktion als Naturraum oder Erholungsgebiet das Erleben einer akustisch unbelasteten, natürlichen Umgebung ermöglichen. Die Wertschätzung von Ruhe und natürlichen Geräuschen stellt einen klaren Gegenpol zu (technischen) Lärmbelastigungen dar. Das Erleben ruhiger Umgebung ist ein menschliches Grundbedürfnis und definiert damit gleichzeitig auch einen wesentlichen Aspekt der Erholung.⁵

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ergeben sich daraus folgende Handlungsfelder:

- Revision der Lärmgrenzwert-Regelungen und Ergänzung quantitativer Grenzwerte durch qualitative Bewertungen:
Lärm ist nicht gleich Lärm. Die Erfassung - auch qualitativer Aspekte - des Lärms und die sich daraus ergebende Belästigung erweist sich als notwendig. Während jene Lärmimmissionen, die gesundheitsschädigend und gesundheitsgefährdend sind, unumstritten festlegbar sind, besteht noch Diskussionsbedarf bei der Einbeziehung von Richtwerten für die Lärmbelastung, ab welchen eine (einfache) Belästigung vorliegt und von Richtwerten für Lärmbelastigung, bei der eine Belästigung längerfristig zur Gesundheitsgefährdung führt.
- Sanierung von lärmbelasteten Gebieten:
Auf Basis der Umgebungslärmschutz-Verordnung erstellte Umgebungslärmkarten sind die Grundlage der zu erstellenden Aktionspläne.⁶ Neben der Planung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen haben eine Kostenschätzung, ein Sanierungsprioritäts-Ranking, ein Finanzierungsplan, Festlegungen über den Umsetzungszeitraum der jeweiligen Maßnahmenpakete sowie ein Monitoring samt Evaluierung des Lärmsanierungserfolges Teil des Aktionsplanes zu sein.⁷
- Vorsorgender Lärmschutz durch die Ausweisung und Sicherung ruhiger Gebiete:
Neben einer Evaluierung und Adaptierung von Grenzwertregelungen und den Bestrebungen hinsichtlich einer Sanierung lärmbelasteter Gebiete sieht die Oö. Umweltanwaltschaft im Schutz ruhiger Gebiete einen wesentlichen und dringend notwendigen Schritt zur Sicherung ruhiger Zonen, insbesondere unter dem Aspekt der Naherholung. Auf dieses Handlungsfeld beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen.

⁴ Roßberg, S. und S. Guidati (2008): Neue Methoden für die psychoakustische Bewertung von Verkehrsgeräuschen. Lärmbekämpfung Bd. 3 (2008) Nr. 1: 26 - 32.

⁵ Das Naturschutzrecht (Erholungswirkung) und Forstrecht (Erholungsfunktion), aber auch Bestimmungen des Raumordnungsrechts und die Schutzgüter des Straßenrechts anerkennen die Erholungsfunktion der Landschaft. Die EU-Umgebungslärm-Richtlinie geht jedoch über diese sektorale Betrachtungsweise der Erholungswirkung/Erholungsfunktion hinaus und postuliert auch deshalb den expliziten Schutz ruhiger Gebiete.

⁶ Lärmschutzpolitik ist auch Sozialpolitik, da eher sozial Benachteiligte in ihren Wohnbereichen und in ihrer Naherholung von zu hohem Lärm betroffen sind.

⁷ Aktive Lärmschutzmaßnahmen umfassen auch planerische Konzepte zur Vermeidung oder Minderung von Verkehr, Planung verkehrsberuhigter Zonen, Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten (Fußgänger-, Fahrrad-, Bus- und Bahnverkehr) und Reduktion des individuellen motorisierten Verkehrs, Drosselung und Verlagerung von besonders lautem LKW-Verkehr auf weniger lärmsensible Ausweich- und Umgehungsrouen, situationsangepasste Geschwindigkeitsreduktionen in lärmsensiblen Bereichen, lärmtechnische Verbesserungen der Fahrbahn (Ersatz lauter Beläge, Einsatz lärmärmer Beläge), Lärmschutz durch (bestockte) Wälle und Wände. Passive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzfenster (mit Lüftung), konstruktiver Lärmschutz bei Gebäuden (Lärmschutzinstallationen), lärmtechnische Gebäudesanierung.

Ausweisung ruhiger Gebiete

A. Einleitung

Neben der Sanierung bestehender Problemzonen des Lärmschutzes - beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Aktionspläne auf Basis der Ergebnisse von Umgebungslärmkarten - kommt der Sicherung der verbliebenen, noch ruhigen Gebiete eine zentrale und vordringliche Bedeutung zu. Die Bedeutung von ruhigen Gebieten und von Erholungsgebieten mit einer natürlichen Geräuschkulisse für den Menschen wurde sowohl auf EU-Ebene, als auch auf nationaler und regionaler Ebene erkannt; an der Umsetzung konkreter Schritte zur Sicherung dieser ruhigen Gebiete mangelt es jedoch noch.

B. Bisherige Regelungen

Bisher wurden in puncto "vorsorgender Lärmschutz" und Sicherung ruhiger Gebiete folgende Schritte gesetzt:

1. Grünbuch der Europäischen Kommission vom 4. November 1996 über die künftige Lärmschutzpolitik [KOM(96) 540 endg]:

Im Grünbuch über die künftige Lärmschutzpolitik hat die Kommission den Umgebungslärm als eines der größten Umweltprobleme in Europa bezeichnet. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 10. Juni 1997 seine Zustimmung zu diesem Grünbuch bekundet und nachdrücklich gefordert, spezifische Maßnahmen und Initiativen in einer Richtlinie zur Verringerung der Lärmbelastung festzulegen.

2. EU-Umgebungslärm Richtlinie (RL 2002/49/EG):

Ziel der im Jahre 2002 in Kraft getretenen Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union ist es, ...

1. schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen und
2. ruhige Gebiete zu erhalten.

Besonders im städtischen Umfeld ist es heutzutage nicht mehr leicht, einer wachsenden und omnipräsenten Lärmbelastung durch Verkehr, Industrie oder Gewerbe zu entkommen. Neben der Sanierung von gesundheitsgefährdenden bzw. unzumutbaren Lärmeinflüssen hat daher der konsequente Freiraumschutz in jenen Bereichen, in welche der Zivilisationslärm bisher noch nicht vorgedrungen ist, zentrale Bedeutung.

Die Ausweisung und der Erhalt ruhiger Gebiete ist ein wesentliches Ziel der 2002 in Kraft getretenen EU-Umgebungslärm-Richtlinie, die auf Bundes- und Landesebene umzusetzen ist. Diese Initiative der EU findet sich in mehreren nationalen, gesetzlichen Regelungen, Initiativen, Programmen und Empfehlungen ansatzweise wieder, bedarf allerdings weiterer und konkreter Umsetzungsschritte:

3. Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie:

Die substantielle Reduktion der Lärmbelastung wird in der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (BMLFUW 2002) im Leitziel 15 als eines der langfristigen Qualitätsziele eines nachhaltigen Verkehrssystems angeführt.

Langfristige Qualitätsziele eines nachhaltigen Verkehrssystems:

- Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzzieles,
- Schutz der Luftqualität,
- substanzielle Reduktion der Lärmbelastungen,
- Landnutzung mit dem Ziel der Reinhaltung von Luft und Wasser,
- Schutz der Ökosysteme sowie
- Gewährleistung einer möglichst hohen Verkehrssicherheit.

4. Bundesverfassungsgesetz:

Das Vermeiden von Störungen durch Lärm zählt zu den wesentlichen Elementen des umfassenden Umweltschutzes der im Bundesverfassungsgesetz verankert ist.

§ 1 Abs. 2 B-VG lautet:

"Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm."

5. Empfehlungen des 8. Umweltkontrollberichts des Umweltbundesamtes:

Der 8. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes gibt prinzipiell Vorsorgemaßnahmen gegenüber Sanierungsmaßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Lärmschutzes den Vorzug. Über die Flächenwidmung in der Raumordnung – bzw. über die Verkehrsplanung – können langfristig wesentliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche Sanierungsmaßnahmen erst gar nicht erforderlich machen. Generell ist darauf zu achten, dass auch der Freiraum vor Lärm geschützt wird, weil damit auch langfristig zu erhaltende Nutzungsfunktionen wie z.B. die Erholungswirkung verbunden sind.

Um langfristig den Erhalt von ruhigen Gebieten und den vorbeugenden Lärmschutz sicherzustellen, sollten einheitliche und verpflichtende Kriterien für die Berücksichtigung von Lärm in der Raumplanung erlassen und eine bundesweit einheitliche Definition für ruhige Gebiete, die vor Lärm zu schützen sind, entwickelt werden. Um eine Abschwächung des Freiraumschutzes zu verhindern, sollte die Neufassung der Dienstanweisung "Lärmschutz an Bundesstraßen" – hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf den Freiraumschutz – überprüft und gegebenenfalls adaptiert werden. Zur Umsetzung in Österreich wurden als Rahmenvorgabe das Bundesumgebungslärm-Schutzgesetz und in anderen Bundesländern erste landesgesetzliche Regelungen erlassen.

6. Bundesumgebungslärm-Schutzgesetz (BGBl.60/2005):

Gemäß §1 ist das Ziel dieses Bundesgesetzes, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Zur Erreichung des Zieles sind u.a. Lärm-minderungsmaßnahmen durchzuführen und die Umweltqualität - in Bezug auf Umgebungslärm in jenen Fällen, in denen der Ist-Zustand zufriedenstellend ist - zu erhalten.

7. Landesrechtliche Umsetzung des Bundeslärmschutzgesetzes:

§ 8 Wiener Umgebungslärm-Schutzgesetz (LGBl.Nr. 19/2006)

Die Behörde hat durch Aktionspläne sicherzustellen, dass die in einer Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten ruhigen Gebiete als solche erhalten bleiben.

Artikel VI der Wiener Umgebungslärm-Schutzverordnung (LGBl.Nr. 26/2006)

Festlegung der ruhigen Gebiete:

Ruhige Gebiete sind jene Teilbereiche der nachfolgend aufgezählten Schutzgebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen, ausgenommen jedoch Fluglärm, einen Schwellenwert von 50 dB L_{den} und 40 dB L_{night} nicht übersteigt: Nationalpark Donauauen, Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten, Naturschutzgebiet Lobau, Landschaftsschutzgebiet Obere Lobau, Liesing, Döbling, Hietzing, Penzing, Ottakring.

Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung (LGBl.Nr. 50/2008)

§ 2 Abs. 1 - "Ruhige Gebiete":

Die durch ein Entwicklungsprogramm gemäß Raumordnungsgesetz festgelegten Gebiete.

§ 10 - Anforderungen an Aktionspläne:

Aktionspläne haben jedenfalls folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten... (Ziffer 9) jene Maßnahmen, welche die zuständigen Stellen für die fünf Folgejahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete.

§ 13 - ruhige Gebiete in einem Ballungsraum bezeichnen jene Gebiete, in denen die Summe aller Schallquellen einen Schwellenwert von 50 dB L_{den} und 40 dB L_{night} nicht übersteigt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Schutzgebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die ruhigen Gebiete sind in einem Entwicklungsprogramm - gemäß den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen - festzulegen.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976:

Gemäß § 10 sind in regionalen Raumordnungsprogrammen "ruhige Gebiete in einem Ballungsraum" sowie "ruhige Gebiete auf dem Land" festzulegen.

8. Situation in Oberösterreich – bestehende landesrechtliche Regelungen zur Reduktion der Lärmbelastung und Handlungsbedarf:

Im Gegensatz zu den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Steiermark, wo die Ausweisung ruhiger Gebiete per Verordnung oder in Raumordnungsprogrammen festgelegt ist, fehlen in Oberösterreich entsprechende konkrete Vorgaben. Die Landesregierung kann lediglich im Rahmen einer Verordnungsermächtigung gemäß Oö. Umweltschutzgesetz die Anforderungen an Teil-Aktionspläne im Rahmen der Erstellung von strategischen Umgebungslärmkarten (gegebenenfalls mit Ausweisung ruhiger Gebiete) festlegen.

Ruhige Gebiete können somit als Teil der zu erstellenden strategischen Umgebungslärmkarten ausgewiesen werden.

- Oö. Umgebungslärmschutz-Verordnung (LGBl. Nr. 94/2008):

Mit dieser Verordnung werden bei der Erhebung des Umgebungslärms die Schwellenwerte des § 8 Abs. 2 Z. 1 der Bundes-LärmV auch für alle Landes- und Gemeindestraßen im Ballungsraum Linz übernommen.

C. Situation am Beispiel der Diskussion der Ausweisung ruhiger Gebiete im Großraum Linz

Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurden am 2. und 8. Oktober 2008 im Augebiet zwischen Linz und Mauthausen orientierende Schallpegelmessungen vorgenommen. Ziel war es, messtechnische Anhaltspunkte für die Ausweisung ruhiger Gebiete - im Sinne des österreichischen Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetzes - zu finden. Die Auswahl der Messpunkte erfolgte nach Aspekten einer evtl. Erholungsfunktion der Landschaft; d.h., die Messpunkte wurden so ausgewählt, dass eine Erreichbarkeit möglichst zu Fuß oder per Fahrrad gegeben ist. Weiters wurde darauf geachtet, bereits bestehende Nutzungen gewerblicher Art (in erster Linie Schotterabbau) nicht zu erfassen. Ein deutlicher Einfluss durch Schotterabbau war z.B. bereits am Messpunkt 1 (Ruine Spielberg) gegeben. Dieser Bereich wird besonders an Wochenenden stark als Naherholungsgebiet genutzt. Für den Fall dass am Wochenende kein Schotterabbau stattfindet, ist jedoch von einer wesentlich niedrigeren Umgebungslärmsituation - analog zu Messpunkt 2 - auszugehen.

Als relevante Messgröße wurde der äquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ ⁸ herangezogen. Der $L_{A,eq}$ war an fast allen Messpunkten von einem Dauergeräusch durch entfernten Straßenverkehr geprägt. An den Punkten Mitterwasser und Weikerlsee standen Naturgeräusche im Vordergrund.

Die Messungen wurden mit dem geeichten Schallpegelmessgerät B&K SPM 2238 der Oö. Umweltschutzbehörde durchgeführt und sollten, wie bereits eingangs erwähnt, lediglich orientierenden Charakter haben.

Ergebnisse der Lärmmessung:

Messpunkt	Messzeit	Dauerschallpegel	Basispegel ⁹	Anmerkungen
Schlossau 1, Ruine Spielberg	2.10.08 20'	45-47 dB	42-44 dB	Straßenlärm, Lärm aus Schotterwerk, LKW-Fahrten
Schlossau 2, weiter in der Au	2.10.08 05'	38-40 dB	36 dB	entferntes Verkehrsrauschen, schwacher Lärm aus Schottergrube
Neuau, Steyregg	2.10.08 20'	42-45 dB	39-44dB	deutliches Verkehrsrauschen
Kronau, Asten	8.10.08 30'	40-43 dB	38-40 dB	deutliches Verkehrsrauschen, Flugzeug, Naturgeräusche
Mitterwasser, Pichling	8.10.08 11'	33-37 dB	31-32 dB	Naturgeräusche im Vordergrund, schwaches Verkehrsrauschen
Weikerlsee	8.10.08	-	-	Blätterrauschen

⁸ $L_{A,eq}$...äquivalenter Dauerschallpegel

⁹ Basispegel...der in 95% der Messzeit überschrittene Schalldruckpegel

Aufgrund der Vielzahl bereits bestehender Nutzungen wie Schotterabbau, Land- und Forstwirtschaft sowie vieler Freizeitanlagen ist der Erholungsraum Au - im untersuchten Gebiet - im Sinne eines Erlebnisraums für Natur und Landschaft bereits stark anthropogen vorgeprägt. Jedoch werden viele Teilbereiche zur Naherholung genutzt; diese weisen teilweise einen noch sehr niedrigen Umgebungslärmpegel auf.

Ein Hauptziel des Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetzes ist die Erhaltung einer zufriedenstellenden Umweltqualität in Bezug auf Umgebungslärm. Eine Möglichkeit dafür stellt die Ausweisung sogenannter "ruhiger Gebiete" dar. Der Begriff "ruhige Gebiete" bezeichnet Gebiete, die aufgrund ihrer jeweiligen Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Umgebungslärm aufweisen. Es sollen dabei jene Gebiete erhalten werden, die bereits jetzt niedrige Umgebungslärmpegel aufweisen. Als niedrige Umgebungslärmpegel werden z.B. gemäß der Wiener Umgebungslärmschutz-Verordnung ein $L_{den} < 50$ dB und ein $L_{night} < 40$ dB bezeichnet. In der (außer Kraft gesetzten) Dienstanweisung und in der Richtlinie "Lärmschutz an Landesstraßen" des Landes Oberösterreich vom 10. 10. 2005 wurden ruhige Gebiete ebenfalls bei einem Fremdgeräuschpegel von weniger als 50 dB bei Tag und 40 dB bei Nacht ausgewiesen.

In jenen Bereichen der Au, die noch keine gewerbliche Nutzung aufweisen und die fernab von Hauptverkehrsrouten liegen, kann anhand der vorliegenden Messungen angenommen werden, dass die Umgebungslärmpegel durchgehend unter diesen Grenzwerten liegen.

D. Weitere Schritte zur Ausweisung und Sicherung ruhiger Gebiete

Bei der Sicherung ruhiger Gebiete eröffnen sich folgende Möglichkeiten, die nach Meinung der Oö. Umweltschutzbehörde weiterzuverfolgen sind:

- Entwicklung eines Instrumentariums zur Erhebung, Ausweisung und Sicherung von ruhigen Gebieten.
- Berücksichtigung und gegebenenfalls Ausweisung von ruhigen Gebieten bei Erstellung von Aktionsplänen und bei Erstellung von Raumordnungsprogrammen.
- Festlegung von ruhigen Gebieten per Verordnung analog zur Wiener Umgebungslärmschutz-Verordnung.
- Erweiterung der Oö. Umgebungslärmschutz-Verordnung um den Schwellenwert für ruhige Gebiete.
- Einführung eines Schwellenwerts von $L_{den} < 50$ dB und $L_{night} < 40$ dB für ruhige Gebiete analog zu bestehenden Regelungen in den Bundesländern Wien und Steiermark.
- Überprüfung bestehender Naturschutzgebiete (insbesondere Natura-2000-Gebiete) hinsichtlich ihrer Eignung bezüglich ihres Erholungswertes. Gegebenenfalls sind diese Naturschutzgebiete als ruhige Gebiete im Sinne der Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes auszuweisen.

Als ersten, konkreten Schritt fordert die Oö. Umweltschutzbehörde die Ausweisung des Natura-2000-Gebiets "Traun-Donau-Auen" als ruhiges Gebiet im Sinne der Umgebungslärmschutz-Verordnung.